



PIRATENPARTEI
Deutschland

Geschäftsordnung

Fassung vom 11.06.2022

Bundesparteitag der Piratenpartei Deutschland

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich, Einberufung	2
§ 2	Öffentlichkeit, Akkreditierung	2
§ 3	Sitzungsleitung	2
§ 4	Wahlleitung	3
§ 5	Protokollführung	3
§ 6	Sitzungsdauer	3
§ 7	Tagesordnung	3
§ 8	Behandlung von Tagesordnungspunkten	3
§ 9	Anträge zum Verfahren und zur Geschäftsordnung	4
§ 10	Abstimmungen	4
§ 11	Kandidaturen	5
§ 12	Personenwahlen	5
§ 13	Teilnahme von abwesenden Mitgliedern	6
§ 14	Sonstiges	6
§ 15	Gültigkeit	6
§ 16	Schlussbestimmungen	6

§ 1 Geltungsbereich, Einberufung

- (1) Diese Geschäftsordnung regelt den Ablauf der Bundesparteitage der Piratenpartei Deutschland und ergänzt insoweit die gültige Satzung. Bestimmungen der Satzung und Gesetze haben jeweils Vorrang.
- (2) Die Einberufung des Bundesparteitags richtet sich nach der Satzung.

§ 2 Öffentlichkeit, Akkreditierung

- (1) Alle stimmberechtigten Parteimitglieder werden von einer hierfür beauftragten Person akkreditiert. Akkreditierte Parteimitglieder müssen durch ein unübertragbares Merkmal zu erkennen sein.
- (2) Akkreditierte Parteimitglieder sollen sich beim endgültigen Verlassen des Parteitages bei einer hierfür beauftragten Person deakkreditieren. Hierbei wird das Akkreditierungsmerkmal abgegeben. Die durch die Akkreditierung erworbenen Rechte können nach der Deakkreditierung nicht mehr ausgeübt werden. Eine erneute Akkreditierung ist ausgeschlossen.
- (3) Über die akkreditierten und deakkreditierten Parteimitglieder wird ein Verzeichnis geführt.
- (4) Der Parteitag ist parteiöffentlich. Der Vorsitz ist berechtigt, Personen, die nicht Parteimitglieder sind, als Gäste zur Sitzung zuzulassen.
- (5) Alle Parteimitglieder haben das Recht am Parteitag teilzunehmen. Während des Parteitages sind nur akkreditierte Parteimitglieder antragsberechtigt, dagegen haben alle Parteimitglieder Diskussionsrecht.

§ 3 Sitzungsleitung

- (1) Der Bundesvorstand eröffnet die Sitzung und stellt die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung (Form/Frist) fest. Er nimmt Kandidaten für den Sitzungsvorsitz auf und lässt diesen mit einfacher Mehrheit von der Versammlung wählen. Dem Sitzungsvorsitz kann mehr als ein akkreditierter Pirat angehören, wobei die Verhandlungen immer nur von einem Piraten geführt werden.
- (2) Der Vorsitz kann jederzeit die Verhandlungsführung an eine andere Person delegieren, insbesondere im Falle der Beratung und Abstimmung eines ihn selbst betreffenden Gegenstands.
- (3) Dem Vorsitz stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Er achtet auf die Einhaltung der Satzung und dieser Geschäftsordnung. Er selbst kann jederzeit zum Verfahren das Wort ergreifen, die vorgetragenen Ansichten zusammenfassen und die wesentlichen Punkte herausarbeiten.
- (4) Er kann Rednern, die nicht zur Sache sprechen, sich wiederholen oder die Sitzung anderweitig stören, nach zweimaliger Mahnung das Wort entziehen oder sie des Sitzungssaals verweisen. Im besonders schweren Fall kann er diese Maßnahmen auch ohne vorherige Mahnung treffen.
- (5) Gegen die Maßnahmen des Vorsitzes können die akkreditierten Piraten Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet der Bundesparteitag.
- (6) Wenn im Sitzungssaal eine störende Unruhe entsteht, die den Fortgang der Verhandlungen in Frage stellt, kann der Vorsitz die Sitzung auf bestimmte Zeit unterbrechen oder aufheben. Kann er sich kein Gehör verschaffen, so verlässt er seinen Platz; die Sitzung wird dadurch unterbrochen.

§ 4 Wahlleitung

(1) Die Wahlleitung wird durch den Bundesparteitag mit einfacher Mehrheit gewählt. Sie führt alle Personenwahlen durch und achtet auf die Einhaltung der Satzung und dieser Geschäftsordnung. Sie kann ihre Aufgaben jederzeit delegieren. Die Wahlleitung besteht aus mindestens einem akkreditierten Piraten.

(2) Ein Kandidat darf nicht die eigene Wahl durchführen.

(3) Die Wahlleitung benennt mindestens zwei Wahlhelfer, welche von der Versammlung mit einfacher Mehrheit zu bestätigen sind.

(4) Jeder Urne sind mindestens zwei Wahlhelfer zuzuordnen, welche diese nicht verlassen, bis die ausgezählten Stimmzettel der Wahlleitung übergeben wurden.

§ 5 Protokollführung

(1) Der Protokollführer wird durch den Bundesparteitag gewählt. Er erstellt ein Protokoll über die Versammlung gemäß § 9b VI der Satzung. Bis zur Wahl des Protokollführers fertigt eine formlos vom Bundesvorstand benannte Person das Protokoll an.

(2) Auf Verlangen müssen abgegebene persönliche Erklärungen in das Protokoll aufgenommen oder als besondere Anlage beigefügt werden.

§ 6 Sitzungsdauer

Der Vorsitz kann jederzeit die Dauer der Sitzung begrenzen. Wird die bekanntgegebene Sitzungsdauer erreicht, so schließt er die Sitzung nach Beendigung des laufenden Tagesordnungspunktes, andernfalls nach Erledigung der Tagesordnung. Aus wichtigem Grund kann er die Sitzungsdauer verlängern. Mit Schluss der Sitzung verfallen alle nicht behandelten Anträge. Von der Versammlung ausdrücklich vertagte Anträge werden in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufgenommen.

§ 7 Tagesordnung

Der Vorsitz stellt zu Beginn der Sitzung die satzungsgemäß festgesetzte Tagesordnung vor.

§ 8 Behandlung von Tagesordnungspunkten

(1) Der Vorsitz eröffnet für jeden Beratungsgegenstand, der auf der Tagesordnung steht, die Aussprache.

(2) Die Versammlung kann auf Antrag die gemeinsame Beratung und Beschlussfassung von zwei oder mehr Gegenständen beschließen, sofern zwischen ihnen ein Sachzusammenhang besteht.

(3) Sofern sie dies wünschen, erhält vor Beginn der Aussprache zu den einzelnen Anträgen der Antragsteller zur Begründung das Wort.

(4) Es sind zu jedem Antrag je fünf Fürreden und Gegenreden zugelassen. Ist die Zahl der zugelassenen Reden erschöpft, entscheidet die Versammlung solange über die erneute Zulassung von je fünf Fürreden und Gegenreden, bis die Zulassung abgelehnt wird. Sofern gewünscht, erhält der Antragssteller zum Abschluss das Wort.

(5) Der Vorsitz kann selbst zu Verfahrensfragen jederzeit das Wort ergreifen; in besonderen Fällen kann er Rednern außer der Reihe das Wort erteilen, wenn dies für den Gang der Verhandlung förderlich ist.

(6) Nach dem Schluss der Aussprache stellt der Vorsitz etwaige Änderungs- und Ergänzungsanträge und anschließend den jeweiligen – gegebenenfalls entsprechend geänderten – Antrag zur Abstimmung.

(7) Vor jeder Beschlussfassung ist Befürwortern und Gegnern angemessene Gelegenheit zu geben, ihre Standpunkte vorzutragen.

(8) Es sollen nur diejenigen Anträge an den Bundesparteitag behandelt werden, welche den formellen Anforderungen einer Antragsordnung genügen. Die abschließende Entscheidung über die Zulassung von Anträgen obliegt der Antragskommission des Bundesverbandes.

§ 9 Anträge zum Verfahren und zur Geschäftsordnung

(1) Geschäftsordnungsanträge können von akkreditierten Piraten jederzeit gestellt werden.

(2) Über Geschäftsordnungsanträge ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein eventueller Gegenredner gesprochen haben. Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, so ist dieser Antrag direkt angenommen.

(3) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung sind zulässig:
Antrag auf

1. Absetzen des Verhandlungsgegenstandes von der Tagesordnung
2. Änderung der Reihenfolge der Behandlung
3. Nichtbefassung mit einem Antrag
4. Vertagung eines Verhandlungsgegenstandes
5. Sitzungsunterbrechung
6. Schluss der Rednerliste
7. Begrenzung der Redezeit
8. Verbindung der Beratung
9. Ausschluss der Öffentlichkeit
10. Geheime Abstimmung
11. Wiederholung der Auszählung der Stimmen
12. Worterteilung zur Abgabe einer persönlichen Erklärung

§ 10 Abstimmungen

(1) Abstimmungen erfolgen in der Regel offen durch das Zeigen einer farblich, mittels Symbol und Beschriftung markierten Stimmkarte.

(2) Auf Antrag zur Geschäftsordnung wird geheim abgestimmt. Der Antrag muss mindestens von 10% der anwesenden, akkreditierten Piraten unterstützt werden. § 12 dieser Geschäftsordnung findet sinngemäße Anwendung.

(3) Änderungsanträge (auch Ergänzungs- und Zusatzanträge) sind vor der Behandlung des Hauptantrages und weitergehende vor weniger weitergehenden zur Abstimmung zu stellen. Die Entscheidung liegt beim Vorsitz.

(4) Alternativabstimmungen sind unzulässig. Bei Gegenanträgen werden Einzelabstimmungen durchgeführt. Es ist derjenige Antrag angenommen, der sowohl die meisten Stimmen auf sich vereinigt als auch die notwendige Mehrheit hat.

(5) Auf Antrag ist die zur Abstimmung stehende Frage zu teilen und einzeln abzustimmen.

(6) Die Feststellung des Ergebnisses einer offenen Abstimmung obliegt der Versammlungsleitung. Sollte keine Mehrheit klar ersichtlich sein, wird die Wahlleitung mit der Zählung der Stimmen beauftragt.

§ 11 Kandidaturen

(1) Die Wahlleitung öffnet zu jedem Wahlgang eine Kandidatenliste, welche bei einer zu benennenden Person in Papierform geführt wird. Diese enthält den Wahlgang, die Kandidaten und zu jedem Kandidaten eine Liste von Unterstützern.

(2) Jeder akkreditierte Pirat kann eine Kandidatur durch Angabe seiner Akkreditierungsnummer und Unterschrift unterstützen.

(3) Die Wahlleitung schließt die Kandidatenliste nach angemessener Zeit. Die Schließung der Kandidatenliste ist nach billigem Ermessen vorher anzukündigen.

(4) Eine Kandidatur gilt als gültig, wenn sie mehr als 20 Unterstützer hat und keine Ordnungsmaßnahmen oder Vorschriften diese verbietet. Alle gültigen Kandidaturen bekommen zur weiteren Identifikation und Sortierung aufsteigend nach dem Namen; beginnend mit dem Nachnamen; eine Nummer zugewiesen.

§ 12 Personenwahlen

(1) Personenwahlen sind grundsätzlich geheim durchzuführen. Hiervon ausgenommen sind Personenwahlen bezüglich Versammlungsämtern, welche wie Abstimmungen durchzuführen sind.

(2) Nach Feststellung der Kandidaten zu einem Wahlgang bekommt jeder Kandidat die Möglichkeit sich vorzustellen. Die Vorstellung der Kandidaten erfolgt in Reihenfolge der Nummerierung. Sie soll der ersten Vorstellung eines Kandidaten fünf, bei jeder weiteren Vorstellung drei Minuten nicht überschreiten.

(3) Auf Wunsch der Versammlung kann eine Befragung der Kandidaten durchgeführt werden. Das Stellen der Frage darf hierbei eine halbe Minute dauern und die Antwort zwei Minuten; auf Antrag kann davon abgewichen werden. Nach jeweils fünf Fragen wird der Versammlung die Möglichkeit gegeben weitere Fragen zuzulassen.

(4) Für die Durchführung von Wahlen sind Stimmzettel zu verwenden, welche über Farbe und Beschriftung eindeutig einem Wahlgang zuzuordnen sind. Die Zuordnung erfolgt durch die Wahlleitung und wird der Versammlung mitgeteilt.

(5) Für das Ausfüllen der Stimmzettel sind dokumentenechte Stifte zu verwenden; insbesondere Bleistifte sind nicht zulässig.

(6) Bei Wahlen mit einem Kandidaten bedeutet das Feld „Ja“ Zustimmung, das Feld „Nein“ Ablehnung und ein leerer Stimmzettel Enthaltung. Der Kandidat ist gewählt, wenn er mehr Ja-, als Nein-Stimmen auf sich vereinigt.

(7) Bei Wahlen mit mehreren Kandidaten bedeutet das Ankreuzen der dem Kandidaten zugewiesenen Nummer Zustimmung, ein Freilassen Ablehnung, ein Ankreuzen von „Nein“ die Ablehnung aller Kandidaten und die Abgabe eines leeren Zettels Enthaltung. Gewählt ist derjenige Kandidat, der mehr Ja-, als Nein-Stimmen und unter allen Kandidaten die meisten Ja-Stimmen auf sich vereinigt.

(8) Werden in einem Wahlgang mehrere Personen für ein Amt gewählt, so sind die offenen Ämter mit allen Kandidaten zu besetzen, welche mehr Ja-, als Nein-Stimmen auf sich vereinigen. Bei einer zahlenmäßigen Limitierung wird das Amt absteigend nach Anzahl der Ja-Stimmen besetzt.

(9) Ungültig sind alle Stimmzettel, welche nicht von der Wahlleitung für den Wahlgang vorgesehen waren, markiert sind oder den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lassen.

(10) Das Ergebnis der Wahl ist unter Angabe der gültigen und ungültigen Stimmen, sowie der Stimmenverteilung für jeden Kandidaten der Versammlung bekanntzugeben.

§ 13 Teilnahme von abwesenden Mitgliedern

Gemäß § 9b X der Satzung ist eine Teilnahme von abwesenden Mitgliedern im Wege der elektronischen Kommunikation im Vorfeld durch den Bundesvorstand vorzusehen und sonst nicht möglich.

§ 14 Sonstiges

(1) Jeder Teilnehmer ist berechtigt, zum Tagesordnungspunkt „Sonstiges“ Beiträge anzumelden. Die Anmeldungen sind unter Angabe eines den Inhalt beschreibenden Stichwortes schriftlich an eine vom Vorsitz zu benennende Person einzureichen.

(2) Der Vorsitz ruft die jeweiligen Beiträge auf und eröffnet gegebenenfalls die Diskussion.

(3) Über Gegenstände, die im Tagesordnungspunkt „Sonstiges“ angemeldet wurden, kann nicht abgestimmt werden.

§ 15 Gültigkeit

Diese Geschäftsordnung behält ihre Gültigkeit für folgende Bundesparteitage, bis sie durch eine neue Geschäftsordnung ersetzt wird.

§ 16 Schlussbestimmungen

(1) Sofern diese Geschäftsordnung eine Verfahrensfrage nicht eindeutig regelt, entscheidet der Vorsitz den Gang der Handlung.

(2) Abweichungen von der Geschäftsordnung sind nur zulässig, wenn kein Teilnehmer widerspricht.